

JANUAR 2018

PRODUKTINFORMATIONEN

Pfandbriefdeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

PFANDBRIEFDECKUNG	3
WER KANN EINE PFANDBRIEFDECKUNG BEANTRAGEN?	3
WER IST BEGÜNSTIGTER DER PFANDBRIEFDECKUNG?	3
WAS SICHERT DIE PFANDBRIEFDECKUNG AB?	3
FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?	4
WANN KANN DIE PFANDBRIEFDECKUNG ÜBERNOMMEN WERDEN?	4
KÖNNEN DIE PFANDBRIEFDECKUNG UND/ODER DIE HIERUNTER ABGESICHERTE KREDITFORDERUNG ÜBERTRAGEN WERDEN?	4
WAS KOSTET DIE PFANDBRIEFDECKUNG?	4
WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?	4
WELCHE ÜBERGANGSREGELUNGEN GELTEN IM VERHÄLTNIS ZUR VERBRIEFUNGSGARANTIE?	5
DIE ECKPUNKTE DER PFANDBRIEFDECKUNG IM ÜBERBLICK	6

Pfandbriefdeckung

Mit einer Pfandbriefdeckung sichert der Bund zum Schutz von Pfandbriefgläubigern zusätzlich zur Finanzkreditdeckung das sog. Forderungsentziehungsrisiko bei Kreditschuldern aus Nicht-EU-/EWR-Staaten ab. Hierdurch wird eine pfandbriefgesetzliche Voraussetzung (§ 20 Abs. 3 PfandBG; ehemals § 20 Abs. 2a PfandBG – 10 %-Grenze) erfüllt, die es exportfinanzierenden Banken mit Pfandbrieflizenz ermöglicht, eine größere Anzahl von Exportdarlehensforderungen im eigenen Pfandbriefgeschäft zu refinanzieren.

WER KANN EINE PFANDBRIEFDECKUNG BEANTRAGEN?

Die Pfandbriefdeckung wird gegenüber Banken mit deutscher Pfandbrieflizenz (Pfandbriefbanken) für bundesgedeckte Exportdarlehensforderungen übernommen, die im eigenen Pfandbriefgeschäft der Bank refinanziert werden sollen.

Voraussetzung für die Deckungsübernahme ist eine ausreichende Bonität der antragstellenden Bank. Pfandbriefdeckungen können nicht isoliert, sondern nur kombiniert mit Finanzkreditdeckungen, Garantien für ungebundene Finanzkredite (UFK) oder Airbusgarantien übernommen werden.

WER IST BEGÜNSTIGTER DER PFANDBRIEFDECKUNG?

Entschädigungsberechtigt unter der Pfandbriefdeckung ist ausschließlich die sog. Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit, d.h. die in der Insolvenz der Pfandbriefbank rechtlich verselbständigte Gesamtheit der Deckungswerte für die Pfandbriefe (§ 30 Abs. 1 S. 3 PfandBG). Wirtschaftlich begünstigt sind die Pfandbriefgläubiger in der Insolvenz der Pfandbriefbank.

WAS SICHERT DIE PFANDBRIEFDECKUNG AB?

Die Pfandbriefdeckung sichert als Zusatzdeckung ausschließlich das pfandbriefrechtliche sog. Forderungsentziehungsrisiko (§ 20 Abs. 3 PfandBG; ehemals § 20 Abs. 2a PfandBG) ab. Hiermit ist das Risiko gemeint, dass eine in das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe eingetragene Exportdarlehensforderung durch eine Pfändung oder vergleichbare Maßnahme im außereuropäischen Ausland der Deckungsmasse für die Pfandbriefe entzogen wird. Bei Kreditschuldern aus dem EU-/EWR-Gebiet bedarf es einer solchen Absicherung des beschriebenen Forderungsentziehungsrisikos nicht, weil das sog. Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger aufgrund der EU-Bankenliquidationsrichtlinie im EU-/EWR-Ausland gesetzlich gesichert ist.

Die explizite Absicherung des Forderungsentziehungsrisikos in der Insolvenz der Pfandbriefbank ermöglicht es der deckungsnehmenden Bank, Exportdarlehensforderungen gegen Kreditschuldner aus Nicht-EU-/EWR-Staaten in größerem Umfang über Öffentliche Pfandbriefe zu refinanzieren. Hierdurch wird die Flexibilität der Pfandbriefbanken erhöht und damit ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Unterstützung der Exportfinanzierung geleistet.

Das Musterdokument der Gewährleistungserklärung zur Pfandbriefdeckung steht auf der Website der Exportkreditgarantien (www.exportkreditgarantien.de) zur Verfügung. Es wurde mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Detail erörtert und abgestimmt.

Die Pfandbriefdeckung ist rechtlich keine Garantie, sondern ein Gewährleistungsprodukt, auf das die Allgemeinen Bedingungen (FKG) entsprechend anwendbar sind. Dies gilt jedoch nur, soweit dies mit dem Sinn und Zweck der Pfandbriefdeckung vereinbar und im Gewährleistungsdokument nichts anderes bestimmt ist. Dementsprechend ist z.B. die rechtliche Durchsetzbarkeit der Kreditforderung (§ 5 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen [FKG]) insoweit keine Entschädigungsvorausset-

zung unter der Pfandbriefdeckung, als ein Gewährleistungsfall nach Ziffer II.1 der Gewährleistungserklärung zur Pfandbriefdeckung vorliegt und deshalb die schuldbefreiende Zahlung des ausländischen Schuldners nach Entziehung der Forderung gerade nicht mehr an den Deckungsnehmer bzw. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit (§ 30 Abs. 1 S. 3 PfandBG) geleistet werden darf. Daneben sind insbesondere auch § 7 Abs. 1 und 2 (Anrechnungsbestimmungen), § 8 (Rückflüsse), §§ 10 und 11 (Übergang der Rechte und Ansprüche und Rechtsverfolgung) sowie § 14 (Umschuldungsvereinbarungen) der Allgemeinen Bedingungen (FKG) nicht anwendbar.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Der Haftungszeitraum beginnt mit Zugang der Deckungsurkunde und endet mit schuldbefreiendem Zahlungseingang beim Deckungsnehmer bzw. Begünstigten (Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit; § 30 Abs. 1 S. 3 PfandBG).

WANN KANN DIE PFANDBRIEFDECKUNG ÜBERNOMMEN WERDEN?

Die Pfandbriefdeckung kann entweder zusammen mit der Hauptdeckung (im Regelfall: Finanzkreditdeckung) oder auch erst zu einem späteren Zeitpunkt übernommen werden. Eine Deckungsübernahme ist auch dann noch möglich, wenn sich das abzusichernde Exportdarlehen bereits in der Rückzahlungsphase befindet.

KÖNNEN DIE PFANDBRIEFDECKUNG UND/ ODER DIE HIERUNTER ABGESICHERTE KREDITFORDERUNG ÜBERTRAGEN WERDEN?

Eine (Einzel-)Abtretung der Ansprüche aus der Pfandbriefdeckung und/oder der zugrundeliegenden Kreditforderung ist unzulässig. Möglich bleiben jedoch Verfü-

gungen des Sachwalters der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit oder eine Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Im Übrigen hat die deckungsnehmende Bank jederzeit die Möglichkeit, die Pfandbriefdeckung (ohne Entgelterstattung) zurückzugeben, um im Rahmen der Ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB [FAB]) dann wieder frei über die gedeckte Exportdarlehensforderung verfügen und andere Refinanzierungsoptionen wahrnehmen zu können.

WAS KOSTET DIE PFANDBRIEFDECKUNG?

Der Entgeltsatz beträgt 5 ‰ (0,5 %) als Zusatzentgelt auf das Entgelt für die zugrundeliegende Finanzkreditdeckung (bzw. UFK oder Airbusgarantie). Wird die Pfandbriefdeckung nachträglich übernommen, erfolgt eine zeitliche Quotelung, d. h., das Entgelt für die Pfandbriefdeckung wird als Zusatzentgelt nur auf den Betrag des für die Finanzkreditdeckung erhobenen Entgelts berechnet, der auf den mit der Pfandbriefdeckung abgesicherten Zeitraum entfällt.

Für die Entgeltberechnung steht ein interaktives Rechen-tool auf www.exportkreditgarantien.de zur Verfügung.

Das Entgelt ist mit Aushändigung der Deckungsurkunde sofort in vollem Umfang fällig.

Entgelterstattungen erfolgen nur, wenn und soweit es auch unter der Hauptdeckung zu einer Entgelterstattung kommt, d. h. bei Änderungen der Höhe und Laufzeit der gedeckten Kreditforderung. Die bloße Rückgabe der Pfandbriefdeckung (z. B. weil die Forderung nicht zur Pfandbriefrefinanzierung genutzt wurde) führt dagegen nicht zu einer Entgelterstattung.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Der Anspruch unter der Pfandbriefdeckung entsteht, wenn eine schuldbefreiende Zahlung des ausländischen

Schuldners auf eine in das Deckungsregister eingetragene gedeckte Exportdarlehensforderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank aufgrund rechtlicher Maßnahmen Dritter nicht mehr an den Deckungsnehmer bzw. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit (§ 30 Abs. 1 S. 3 PfandBG) geleistet werden darf. Die Leistung der Entschädigung erfolgt auf Antrag und nach Ablauf der bedingungsgemäßen Karenz-, Bearbeitungs- sowie Auszahlungsfristen und setzt voraus, dass die gedeckte Kreditforderung fällig ist bzw. war und infolge einer im Nicht-EU-/EWR-Raum erfolgten Forderungsentziehung einen Monat nach ihrer Fälligkeit gegenüber der Pfandbriefbank (bzw. in deren Insolvenz: der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit) unbezahlt ist.

Kreditvertragliche Zinsforderungen werden zu ihrer jeweils dokumentierten Fälligkeit – im Regelfall also in Halbjahresraten parallel zur Hauptforderung – entschädigt.

Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung innerhalb eines Monats aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen.

Die Bank ist mit einem Selbstbehalt am Forderungsausfall beteiligt. Dieser entspricht der zugrundeliegenden Hauptdeckung. Bei der Kombination der Pfandbriefdeckung mit einer Finanzkreditdeckung beträgt der Selbstbehalt damit regelmäßig 5 % der Kreditforderung.

WELCHE ÜBERGANGSREGELUNGEN GELTEN IM VERHÄLTNIS ZUR VERBRIEFUNGSGARANTIE?

Ab dem 1. Dezember 2017 steht für gedeckte Exportkredite, die im eigenen Pfandbriefgeschäft einer Bank refinanziert werden, zur Absicherung des Forderungsentziehungsrisikos nur noch die Pfandbriefdeckung zur Verfügung. Die Pfandbriefdeckung ersetzt ab diesem Zeitpunkt die (interne) Verbriefungsgarantie, die bis dahin (auch) zur Absicherung des Forderungsentziehungsrisikos eingesetzt werden konnte.

Soweit für Exportdarlehensforderungen mit Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft Verbriefungsgarantien bereits vor dem 1. Dezember 2017 übernommen wurden, bleibt das Forderungsentziehungsrisiko weiterhin hierunter abgesichert (Vertrauensschutz). Die Pfandbriefbank hat in diesen Fällen alternativ aber auch die Möglichkeit, die Verbriefungsgarantie kostenlos gegen die neue Pfandbriefdeckung einzutauschen.

DIE ECKPUNKTE DER PFANDBRIEFDECKUNG IM ÜBERBLICK

Deckungsnehmer:	Banken mit deutscher Pfandbrieflizenz
Begünstigter:	Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit
Gedecktes Risiko:	pfandbriefrechtliches Risiko der Entziehung der Kreditforderung durch Gläubiger der Pfandbriefbank
Deckungsqualität:	Gewährleistungsprodukt (die Allgemeinen Bedingungen [FKG] gelten entsprechend)
Selbstbeteiligung:	entspricht der Hauptdeckung (bei Finanzkreditdeckung regelmäßig 5 %)
Mögliche Deckungskombinationen:	Finanzkreditdeckung; Garantie für einen ungebundenen Finanzkredit (UFK); Airbusgarantie – keine isolierte Übernahme der Pfandbriefdeckung
Bearbeitungsgebühren:	keine bei sofortiger Übernahme zusammen mit der Hauptdeckung. Bei nachträglicher Übernahme der Pfandbriefdeckung einmalige Antragsgebühr von 500 EUR (bei einem refinanzierten Forderungsbetrag von bis zu 5 Mio. EUR) bzw. 1.000 EUR (bei einem refinanzierten Forderungsbetrag von mehr als 5 Mio. EUR)
Deckungsentgelt:	5 ‰ (0,5 %) als einmaliges Zusatzentgelt auf das Entgelt der Hauptdeckung, soweit der entsprechende Zeitraum über eine Pfandbriefdeckung abgesichert wird (siehe Rechentool unter www.exportkreditgarantien.de)

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland